

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 7. April 1998
Rote Reihe 6 (PLZ für Pakete: 30169)
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-636
Telefax: 0511/1241-266
Az.: 2670 II 15, III 21, 22 R 237-5

Rundverfügung G6/1998

Anerkennung des dienstlichen Interesses für die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Friedhofswärter und Friedhofswärterinnen

Sehr geehrte Damen und Herren,

um Verfahrensabläufe abzukürzen, übertragen wir die Befugnis zur Anerkennung des dienstlichen Interesses gemäß § 14 Abs. 3 Reisekostenbestimmungen (RKB - RS 46-20) für die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Friedhofswärter und Friedhofswärterinnen ab sofort den Anstellungsträgern.

Dies gilt nicht für Fälle, in denen der Umfang der notwendigen Arbeitsbefreiung für die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen von jährlich insgesamt 12 Werktagen überschritten wird (vgl. Abschnitt III Nr. 1 Satz 2 der Verfügung Nr. 49 vom 15.05.1987 - Kirchl. Amtsblatt S. 71). Wir weisen darauf hin, daß die Anerkennung des dienstlichen Interesses zur Folge haben kann, daß eine Entschädigung gewährt werden muß.

Die Entrichtung einer Eigenbeteiligung gemäß § 14 Abs. 4 RKB in Verbindung mit der Amtsblattverfügung Nr. 57 vom 14.06.1983 (Kirchl. Amtsblatt S. 61), geändert durch Amtsblattverfügung Nr. 62 vom 14.07.1995 (Kirchl. Amtsblatt S. 89), bleibt hiervon unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. von Vietinghoff